

99029005001000

Fahreignungsregister-Auskunft beantragen

Heruntergeladen am 21.07.2025

<https://fimpportal.de/xzufi-services/6000426-99029005001000/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99029005001000
Leistungsbezeichnung I	Fahreignungsregister-Auskunft beantragen
Leistungsbezeichnung II	Fahreignungsregister-Auskunft beantragen
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> • § 30 Straßenverkehrsgesetz (StVG) – Übermittlung
Teaser	<p>Im Straßenverkehr auffällig gewordene Verkehrsteilnehmer werden in das bundesweite Fahreignungsregister (FAER) eingetragen. Auskünfte aus dem elektronischen Verzeichnis erhalten ausschließlich Sie als Betroffener oder Betroffene und dazu berechnigte Stellen.</p>
Volltext	<p>Im Straßenverkehr auffällig gewordene Verkehrsteilnehmer werden in das bundesweite Fahreignungsregister (FAER) eingetragen. Auskünfte aus dem elektronischen Verzeichnis erhalten ausschließlich Sie als Betroffener oder Betroffene und dazu berechnigte Stellen.</p> <p>Das Fahreignungsregister löste zum 01.05.2014 das frühere Verkehrszentralregister (Flensburger "Verkehrssünderdatei") ab. Nach einem vereinfachten Bewertungssystem werden in dem Verzeichnis im Wesentlichen rechtskräftige beziehungsweise bestandskräftige Entscheidungen erfasst von,</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fahrerlaubnisbehörden (bundesweit etwa 580), die die Fahrerlaubnis versagen, entziehen oder neu erteilen (einschließlich sonstiger Maßnahmen nach dem Fahreignungs-Bewertungssystem). • Bußgeldbehörden, die bestimmte Verkehrsordnungswidrigkeiten mit einem Ordnungsgeld von mindestens EUR 60,00 oder einem Fahrverbot ahnden. • Gerichten, die eine Verurteilung wegen einer Straftat im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr aussprechen. <p>Die im Fahreignungsregister eingetragenen Entscheidungen werden nach Art und Schwere gewichtet, bepunktet und nach bestimmten Fristen gelöscht. Ist ein bestimmter Punktestand erreicht, unterrichtet das Kraftfahrt-Bundesamt die zuständige Fahrerlaubnisbehörde, die die entsprechenden</p>

Modul	Sachverhalt
	<p>Maßnahmen ergreift. Eine automatische Benachrichtigung der Betroffenen erfolgt nicht.</p> <p>Hinweis: Entscheidungen über Maßnahmen zur Fahrerlaubnis trifft nicht das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA), sondern die jeweils zuständige Fahrerlaubnisbehörde.</p>
Erforderliche Unterlagen	<p>zur Antragstellung auf dem Postweg:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Antragsformular (Formulare & Online-Dienste) • vergrößerte Kopie der Vorder- und Rückseite Ihres Personalausweises oder Reisepasses <p>Hinweis:</p> <p>Wenn Sie Ihre Unterschrift auf dem schriftlichen Antrag amtlich beglaubigen lassen, brauchen Sie der Anfrage keine weiteren Unterlagen beizufügen.</p>
Voraussetzungen	keine
Kosten	keine
Verfahrensablauf	<ul style="list-style-type: none"> • Auskunft aus dem Fahreignungsregister können Sie schriftlich auf dem vorgesehenen Formular beim Kraftfahrt-Bundesamt beantragen. • Besitzen Sie einen neuen Personalausweis (nach dem 01.11.2010 ausgestellt) mit eingeschalteter Online-Ausweisfunktion sowie ein Kartenlesegerät und eine Ausweis-App, können Sie die Auskunft auch online beantragen (Formulare & Online-Dienste).
Bearbeitungsdauer	
Frist	keine
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	nicht anwendbar
Kurztext	
Ansprechpunkt	

Modul

Sachverhalt

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal
